

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	02.12.2014	öffentlich
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	09.12.2014	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	11.12.2014	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## **28. Änderung zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben vom 18.12.1987**

### Betroffene Produktgruppe

11.11.04 Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Reduzierung der Kennzahlen 110401 (Anzahl Kleinkläranlagen) und 110402 (Anzahl abflusslose Gruben) sowie Erhöhung der Kennzahlen 110403 (durchschnittliche Gebühr je m<sup>3</sup> Entsorgung KKA) und 110404 (durchschnittliche Gebühr je m<sup>3</sup> Entsorgung abflusslose Grube)

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Gebührenbereich.

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

### Beschlussvorschlag:

**Die 28. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 18.12.1987 wird gemäß der Anlage beschlossen.**

### Begründung:

Anfang 2015 werden im Bielefelder Stadtgebiet voraussichtlich noch ca. 140 Kleinkläranlagen (KKA) und ca. 60 abflusslose Gruben vorhanden sein. Letztere befinden sich zu rund 65 % im Wochenendhausgebiet Markengrund.

Es werden voraussichtlich auch im Jahr 2015 noch weitere Anschlüsse an die städtische Kanalisation vorgenommen. Dies wird zu einem weiteren Rückgang bei der Gesamtabfuhrmenge und den Anfahrten führen, so dass eine Anhebung der Gebühren für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben unumgänglich ist.

Der Gebührenanstieg ist einerseits auf die Reduzierung der Anlagenzahl (geringere Mengen) sowie auf die Anzahl der Abfahren zurückzuführen. Des Weiteren waren die Leistungen nach

Ablauf des 2-Jahresvertrages erneut auszuschreiben. Der Angebotspreis aus der aktuellen Ausschreibung lag um 8,5 % über dem Vorjahresniveau. Städtische Personal- und Sachkosten hingegen wurden für die Planung 2015 reduziert.

Folgende Erhöhung der Entsorgungsgebühren ist erforderlich:

- Anfahrtpauschale von 37,20 € auf 38,10 € (+2,4 %)
- mengenabhängige Gebühr für Kleinkläranlagen von 59,30 € auf 61,40 € pro m<sup>3</sup> (+3,5 %)
- mengenabhängige Gebühr für abflusslose Gruben von 48,40 € auf 51,00 € pro m<sup>3</sup> (+5,4 %)

### **Diskussion alternativer Gebührenmodelle**

Mitte der 1980er Jahre wurde durch Änderung des § 53 Landeswassergesetz (LWG) die Pflicht des Einsammelns und Abfahrens des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes auf die Kommunen übertragen. Bis zu diesem Zeitpunkt oblag diese Pflicht den Anlagenbetreibern. Hintergrund waren damals der katastrophale bauliche Zustand eines Großteils dieser Anlagen und die von den Betreibern meist nur unzureichend durchgeführten Entsorgungen der Anlageninhalte mit der Folge von Verunreinigungen von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Inzwischen hat sich die Situation grundlegend verändert.

Durch Kanalanschlüsse, Sanierungen und die Pflicht von Wartungsverträgen hat sich die Anzahl der Gesamtanlagen von ca. 7.000 Ende der 1980er Jahre auf aktuell ca. 220 Anlagen (150 KKA/70 abflusslose Gruben) reduziert. Bei den Kleinkläranlagen sind dies überwiegend Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen und für die Wartungsverträge bestehen. Durch die erhebliche Reduzierung der Anlagenzahl sowie der zu entsorgenden Mengen verteilen sich insbesondere die Fixkosten nunmehr auf deutlich weniger Anlagenbetreiber.

Mit dem Ziel, den weiteren Anstieg der Gebühren abzuschwächen, wurden in der Vergangenheit unterschiedliche Gebührenmodelle geprüft (s. Informationsvorlage Nr. 4867/2009-2014 in der AfUK-Sitzung im September 2012), im Ergebnis aber letztlich verworfen.

Zusätzlich hat sich das Umweltamt an die Bezirksregierung gewandt um prüfen zu lassen, ob die Kommunen dauerhaft die Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht abgeben können und eine Rückübertragung dieser Verpflichtung der Gemeinden für den in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm in § 53 Abs. 1 Nr. LWG auf die Betreiber von Kleinkläranlagen zu erwirken. Durch Wegfall der städt. Fixkosten (u.a. für die Organisation der Abfuhr) würde dies voraussichtlich zu einer Reduzierung der Kosten der Betreiber/innen führen. Eine Antwort der Bezirksregierung liegt noch nicht vor.

Aktuell werden noch 150 Kleinkläranlagen betrieben, deren Inhalt durch die Stadt Bielefeld zu entsorgen ist. Im Durchschnitt sind an eine einzelne Kleinkläranlage drei Personen angeschlossen.

Folgende Daten beschreiben die aktuelle Kostenbelastung, wobei die Investitionskosten und die Betriebskosten für private Abwasserbehandlungsanlagen nicht berücksichtigt werden.

Für Einwohner, deren Abwasser über die öffentliche Kanalisation beseitigt wird, entsteht im Mittel eine Belastung von 140 € pro Person und Jahr (bei einer Veranlagung nach Frischwassermaßstab und durchschnittlichem Wasserverbrauch).

Bei Anlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und für die ein Wartungsvertrag vorliegt (ca. 66 %), erfolgt die Entsorgung bedarfsgerecht. Als durchschnittliche Gebührenbelastung für die Schlammabfuhr ergeben sich rund 47 € pro Person und Jahr.

Bei Anlagen, die zwar den Regeln der Technik entsprechen, die jedoch noch nicht auf die bedarfsgerechte Entsorgung umgestellt wurden (ca. 9 %), entstehen durchschnittlich Gebühren von rund 67 € pro Person und Jahr. Die Entsorgungen erfolgen in einem festen Turnus (ein Jahr bzw. max. zwei Jahre).

Bei Anlagen, die nicht den Regeln der Technik entsprechen und deshalb häufiger entleert werden müssen (ca. 25 %), entstehen durchschnittliche Kosten in Höhe von 169 € pro Person und Jahr. Die Anzahl dieser Anlagen ist sukzessiv rückläufig, da entweder eine Erneuerung der Anlage oder ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorgenommen wird.

Diese Vergleiche verdeutlichen, dass im Ergebnis trotz der unvermeidbaren Anhebung der Gebühren-sätze Betreiberinnen und Betreiber von Kleinkläranlagen durch die Schlamm Entsorgung nicht unverhältnismäßig hoch mit Kosten belastet sind und insofern die gebührenrechtliche Weitergabe der dadurch verursachten Kosten vertretbar und angemessen ist.

Beigeordnete für Umwelt und Klimaschutz

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anja Ritschel